

Satzung

über die Straßenreinigung der Gemeinde Schafflund

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein und den § 45 des Straßen- und Wegegesetzes (StrWG) des Landes Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 11.11.2003 folgende Satzung über die Straßenreinigung erlassen:

§ 1 Reinigungspflicht

Alle öffentlichen Straßen (§§ 2, 57 StrWG, § 1 Bundesfernstraßengesetz) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3 StrWG) sind zu reinigen.

§ 2 Auferlegung der Reinigungspflicht

- 1) Die Reinigungspflicht wird für die Grundstücke der nachstehenden Straßen den Eigentümern dieser Grundstücke auferlegt:

Ahornweg
Am Fliederbogen
Am Redder
Am Teich
Am Wiesengrund
Amselweg
An de Lükken
Bahnhofsring
Berliner Ring
Birkenweg
Buchauweg
Drosselweg
Eichengrund

Erlenweg
Eschenweg
Finkenweg
Gammelau
Geestbogen
Hauptstraße
Kastanienweg
Kieferneck
Lindenweg
Meyner Straße
Nordhackstedter
Straße
Nylanndamm

Nylannweg (Anlieger
Gewerbegebiet)
Starenbogen
Süderfeld
Süderhof
Tannenweg
Tingleffweg
Toft
Ulmenweg
Wacholderweg
Waldweg
Westerheide

hinsichtlich

- a) der Gehwege, mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkplatz für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichnet sind;
 - b) der begehbaren Seitenstreifen;
 - c) der Radwege, auch soweit deren Benutzung für Fußgänger geboten ist;
 - d) der Rinnsteine. Die Hauptstraße (B 199), die Meyner Straße (K 79), die Nordhackstedter Straße (K 69) sind von der Reinigungspflicht der Rinnsteine straßenseitig ausgenommen;
 - e) der Grünstreifen. Die Meyner Straße (K 79) ist von der Reinigungspflicht für Grünstreifen ausgenommen; in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke.
- Ausgenommen hiervon sind die den öffentlichen Bushaltestellen vorgelagerten Flächen.

Grundlage für die Straßennamen und die Grundstücksbezeichnung ist die Satzung über das Anbringen von Straßennamen und Hausnummern der Gemeinde.

- 2) Absatz 1 gilt entsprechend für die bebauten Grundstücke innerhalb der geschlossenen Ortslage an den Straßen, die in der Aufzählung des Abs. 1 nicht enthalten sind.
- 3) Die Reinigungspflicht umfasst bei Eckgrundstücken die Frontlänge des Grundstückes an beiden anliegenden Straßen. Im übrigen gilt Abs. 1 entsprechend.

- 4) Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht
 - a) den Erbbauberechtigten
 - b) den Nießbraucher, sofern er unmittelbaren Besitz am gesamten Grundstück hat
 - c) den dinglichen Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Benutzung überlassen ist.
- 5) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.
- 6) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Dritten besteht.

§ 3

Art und Umfang der Reinigungspflicht

- 1) Die zu reinigenden Straßenteile sind in einem sauberen Zustand zu halten und von Unkraut zu befreien. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die dem Feuerlöschwesen dienenden Wasseranschlüsse sind jederzeit sauber und von Schnee und Eis frei zu halten. Im übrigen richten sich Art und Umfang der Reinigung nach den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.
- 2) Die Gehwege sind bei Glatteis mit abstumpfenden Stoffen zu bestreuen. Nach 20.00 Uhr entstehendes Glatteis ist bis 08.00 Uhr des folgenden Tages, in der Zeit von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr entstehendes Glatteis so oft wie erforderlich unverzüglich zu beseitigen. Dies gilt auch für Glätte, die durch festgetretenen Schnee entstanden ist.
- 3) Schnee ist in der Zeit von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr unverzüglich nach beendetem Schneefall zu entfernen, nach 20.00 Uhr gefallener Schnee bis 08.00 Uhr des folgenden Tages.
- 4) Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee frei zu halten und bei Glätte zu streuen. Auf den mit Sand, Kies oder Schlacke befestigten Gehwegen ist nur Glätte zu beseitigen; jedoch sind Schneemengen, die den Fußgängerverkehr behindern, unter Schonung der Gehflächen zu entfernen.
- 5) Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn grenzenden Drittel des Gehweges oder einem Seitenstreifen zu lagern. Wo dies nicht möglich ist, können Schnee und Eis auch auf dem Fahrbahnrand gelagert werden. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf hierdurch nicht gefährdet werden. Von anliegenden Grundstücken darf der Schnee nicht auf die Straße geschafft werden.
- 6) Gehwege im Sinne der vorstehenden Absätze sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger geboten ist.

§ 4

Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen

Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhafte Verzögerung zu beseitigen. Anderenfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zuzumuten ist.

Hundekot im Straßen-, Gehweg- und Grünstreifenbereich ist unverzüglich durch den Halter des Hundes zu entfernen.

§ 5

Grundstücksbegriff

- 1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach dem Bewertungsgesetz bildet.

- 2) Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt auch ein Grundstück, das durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen, eine Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt ist - gleich, ob es mit der Vorder- bzw. Hinterfront oder den Seitenfronten an einer Straße liegt. Dies gilt jedoch nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück nach § 2 StrWG weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten, Zwangsmaßnahmen

- 1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die auferlegte oder übernommene Reinigungspflicht nicht erfüllt.
- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.
- 3) Im Rahmen des Verwaltungszwangsverfahrens gem. §§ 228 ff. LVwG behält sich die Gemeinde vor, bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Nichterfüllung der auferlegten oder übernommenen Reinigungspflicht, die Reinigung durch das Zwangsmittel der Ersatzvornahme auf Kosten des entsprechenden Grundstückseigentümers bzw. Reinigungspflichtigen durchführen zu lassen.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Schafflund, 13.11.2003

(L.S.)

Jürgen Schrum
- Bürgermeister -